

PRESSEMITTEILUNG

Luxemburg, 1. Juli 2026

Öffentliche Konsultation zur Fusionskontrolle

Die Wettbewerbsbehörde startet mit Unterstützung des Rates für Vereinfachung eine öffentliche Konsultation zur Einführung von Leitlinien, mit denen ein Rahmen für eine strukturierte Kommunikation über Zusammenschlussvorhaben von Unternehmen geschaffen werden soll, die an die Europäische Kommission verwiesen werden könnten.

Ziel dieser Konsultation ist es, im Sinne der Zusammenarbeit ein Verfahren für einen frühzeitigen Informationsaustausch mit der Wettbewerbsbehörde über Zusammenschlussvorhaben einzuführen, die zwar nicht die Schwellenwerte für eine europäische Dimension erreichen, jedoch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb auf nationaler Ebene beeinträchtigen könnten. Der Austausch mit den Unternehmen im Rahmen dieses Verfahrens wird es der Wettbewerbsbehörde ermöglichen zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Verweisung des Vorhabens an die Kommission zur Prüfung erfüllt sind oder nicht.

Bis zur Einführung einer nationalen Fusionskontrollregelung und als Ergänzung zu dieser künftigen Regelung möchte die Wettbewerbsbehörde somit unter Einbeziehung der Interessengruppen den Rahmen für diesen Austausch klären, um die Rechtssicherheit für die Unternehmen zu fördern.

Die Verbreitung klarer und transparenter Informationen über die Verweisungsvoraussetzungen wird es Unternehmen ermöglichen, ihre Fusions- und Übernahmeverhaben vor deren Durchführung selbst zu beurteilen. Auf diese Weise vermeiden sie, sich möglichen späteren Maßnahmen auszusetzen, falls die Behörde oder die Kommission nach Durchführung des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten oder des Wettbewerbs auf nationaler Ebene feststellen sollte.

Die Konsultation steht Unternehmen, Unternehmensverbänden, Rechtsanwaltskanzleien, Beratungsunternehmen, sektoralen Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie akademischen Kreisen und Rechtswissenschaftlern offen.

Die Konsultation ist vom 1. Juli bis zum 9. August 2026 auf der Website <https://www.zesumme-vereinfachen.lu/> verfügbar.

Hintergrund

Das Großherzogtum Luxemburg ist bislang das einzige OECD-Land, das über keine nationale Fusionskontrollregelung verfügt.

Die Behörde kann jedoch gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) die Kommission ersuchen, jeden Zusammenschluss zu prüfen, der keine europäische Dimension aufweist, jedoch den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt (erste Voraussetzung) und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg erheblich zu beeinträchtigen droht (zweite Voraussetzung).

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in der ersten Fusionskontrollverordnung von 1989 (Verordnung (EWG) Nr. 4064/89) und wurde anschließend in die aktuelle Verordnung (EG) Nr. 139/2004 übernommen. Sie wurde ursprünglich geschaffen, um einem Mitgliedstaat, der über keine nationale Fusionskontrollregelung verfügt, die Möglichkeit zu geben, die Kommission mit einem Zusammenschluss ohne europäische Dimension zu befassen, wenn das Vorhaben den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb auf seinem Hoheitsgebiet erheblich zu beeinträchtigen droht. Diese Zielsetzung wird im Erwägungsgrund Nr. 15 der geltenden Fusionskontrollverordnung näher erläutert.

Die Wettbewerbsbehörde ist die letzte Behörde, die sich noch auf diese Bestimmung in ihrem ursprünglichen Sinn berufen kann, da alle anderen EU-Mitgliedstaaten inzwischen über entsprechende Rechtsvorschriften verfügen.

(Mitteilung der Wettbewerbsbehörde des Großherzogtums Luxemburg)

Pressekontakt: communication@concurrency.public.lu